



# Statuten

## Verein PontreVIVA

*„Per las prosmas generaziuns“*

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen PontreVIVA besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pontresina. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. Ziel und Zweck

Das Ziel des Vereins ist es, zukünftigen Generationen von Pontresina einen lebendigen und lebenswerten Wohnort zu hinterlassen. Er möchte eine Gemeinde mitgestalten, die für das Wohl der Bevölkerung sorgt, indem sie insbesondere für alle wirtschaftlich tragbaren Wohnraum, sowie geeignete Treffpunkte zur Verfügung stellt. Darüber hinaus will der Verein die Bevölkerung von Pontresina dazu animieren, sich aktiv und nachhaltig für die Lebensqualität im Dorf zu engagieren und gemeinsam die Zukunft des Dorfes zu gestalten.

Abs. 1 Um das Ziel zu **erreichen, Pontresina als ein lebendiges und lebenswertes Dorf zu erhalten und zu fördern**, setzt sich der Verein für folgende Kernanliegen ein:

(a) Erstwohnraum: Genügend Erstwohnraum ist für das Funktionieren und Überleben einer Dorfgemeinschaft unverzichtbar. Wir setzen uns für den Zugang zu erschwinglichem und angemessenem Wohnraum für alle derzeitigen und zukünftigen Einwohner:innen ein. Insbesondere für den Erhalt und die Erstellung von Familienwohnungen, Alterswohnungen und Wohnungen für junge Einheimische.

(b) Schule: Wir setzen uns für eine attraktive und qualitativ hochwertige Schule ein, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht wird. Eine gut besuchte Schule ermöglicht es uns, Pontresina für Familien attraktiv und wichtige lokale Bräuche wie den „Chalandamarz“ lebendig zu erhalten.

(c) Öffentliche Plätze: Wir setzen uns dafür ein, öffentliche Plätze als Begegnungsorte für Einheimische und Gäste aller Generationen zu schaffen und zu erhalten. Spielplätze, Sportplätze und andere öffentliche Plätze sollen eine hohe Aufenthaltsqualität bieten und im Einklang mit der Natur gestaltet sein.

(d) Wirtschaft: Der Tourismus ermöglicht uns seit Generationen einen hohen Wohlstand. Wir setzen uns für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft und Tourismus ein, sowie für die Erschaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

(e) Umwelt: Die einzigartige Natur im Engadin und Pontresina fasziniert Jung und Alt, Gäste und Einheimische seit Jahren. Es ist der Ursprung und die Basis für ein lebenswertes und besuchenswertes Pontresina. Uns ist es ein Anliegen, unser Ökosystem zu bewahren, so dass es noch lange fortbesteht und unser Leben und das unserer Kinder bereichert.

Abs. 2. Um das Ziel, der **aktiven Beteiligung möglichst vieler zu erreichen**, setzt sich der Verein für folgende Kernanliegen ein:

(a) Wir engagieren uns für die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der aktiven Beteiligung aller Generationen am politischen und sozialen Leben, unabhängig davon, ob sie das politische Stimmrecht besitzen.

(b) Der Verein dient als Treffpunkt für den Meinungsaustausch auf der Basis einer offenen Gesprächskultur und fördert zugleich die Meinungsbildung im Dorf. Er gibt ihnen eine gemeinsame Stimme nach außen, um die Zukunft des Dorfes mitzugestalten.

Durch diese Kernanliegen soll Pontresina als ein Ort des lebendigen Miteinanders und der aktiven Teilhabe aller Generationen gestärkt werden und eine attraktive, lebendige, naturnahe, vielfältige und gastfreundliche Gemeinde bleiben.

### 3. Mittel

Abs. 1 Der Verein generiert die Mittel für die Finanzierung seiner Aufgaben namentlich aus folgenden Quellen:

- (a) Mitgliederbeiträge;
- (b) Spenden und andere Zuwendungen;
- (c) zweckgebundene Projektbeiträge;

Abs. 2 Der Mitgliederbeitrag entspricht der Anzahl Kindergeburten in Pontresina (in CHF) im letzten Kalenderjahr, oder freiwillig ein Vielfaches davon. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Abs. 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 5. Mitgliedschaft

Abs. 1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Abs. 2 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

Abs. 3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Abs. 4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch Erklärung oder stillschweigend durch nicht fristgerechte Entrichtung des Mitgliederbeitrages.

Abs. 5 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 7. Die Mitgliederversammlung

Abs. 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Versammlung kann physisch oder via Online-Konferenzsaal durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand entscheiden, die Beschlussfassung alternativ auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) durchzuführen.

Abs. 2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Abs. 3 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Abs. 4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Abs.5 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets des laufenden Jahres
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Abs. 6 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **8. Der Vorstand**

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen und konstituiert sich selber.

Abs. 2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Abs. 3 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Abs. 4 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Abs. 5 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Abs. 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **9. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einer Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Sie wacht über die Eindeutigkeit und Transparenz der Rechnungslegung, prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

## **10. Amtsdauer**

Die Amtsdauer von Vorstand und Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Datenschutz**

Abs. 1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Abs. 2 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adressen, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Abs. 3 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### **13. Auflösung des Vereins**

Abs. 1 Zur Auflösung des Vereins durch die auflösende Mitgliederversammlung bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Abs. 2 Mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen wird über die Zuwendung des Vereinsvermögens zugunsten von zwei bis drei Institutionen, deren Zweck dem Vereinszweck verwandt ist, entschieden.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. August 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

#### **Der Vorstand:**

Balsiger Claude

Degiacomi Alessandra

Godenzi-Koch Nadine

Engels Robin

Wespi Ursina